



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise, Kreisfreie Städte,
Große Selbständige Städte und
Selbständige Gemeinden
in Niedersachsen

Bearbeitet von Herrn Bannow

E-Mail hartmut.bannow@mw.niedersachsen.de

Nur per E-mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30101/0760/0040

Durchwahl (05 11) 1 20-
7827

Hannover, den
15.05.2008

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz;

hier: Hinweise und Erläuterungen zur Neuregelung

Anlagen:

4 Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur
beschleunigten Grundqualifikation nach § 4 BKrFQG (Anlage 1);

4 Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung nach § 5 BKrFQG
(Anlage 2).

Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Inhaltsübersicht:

A.	Allgemeines, Rechtsgrundlagen	Seite 3
1.	EU-Recht	
2.	Bundesrecht	
3.	Landesrecht	
B.	Gegenstand der bundesrechtlichen Neuregelung	Seite 4
1.	Allgemeines	
2.	Anwendungsbereich der Neuregelung	
3.	Grundqualifikation für Neuerwerber der entsprechenden Fahrerlaubnis	Seite 5
4.	Weiterbildung im 5-Jahres-Turnus	Seite 6
5.	Absenkung des Mindestalters für Busfahrer auf 18 Jahre	Seite 9
C.	Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte für die Eintragung der Schlüsselzahl 95	Seite 9
D.	Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte, der großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden	Seite 10
1.	Anerkennung von Ausbildungsstätten	Seite 10
2.	Überwachung von Ausbildungsstätten	Seite 15
E.	Gebühren im Rahmen des BKrFQG	Seite 16
F.	Verstöße und Sanktionen	Seite 17

Durch die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 07. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 128) werden in § 1 und § 2 neue Zuständigkeiten der Landkreise, der kreisfreien Städte, der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden begründet. In diesem Zusammenhang werden zur gesetzlichen Neuregelung im Interesse einer möglichst einheitlichen Verwaltungspraxis die folgenden Hinweise und Erläuterungen gegeben:

A. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Das Recht der Berufskraftfahrer-Qualifikation ist eine neue eigenständige Materie.

1. EU-Recht

Ausgangspunkt ist die EU-Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABIEG 2003, L 226/4). Die EU-Richtlinie entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern war an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet und bedurfte der Umsetzung in nationales Recht (Umsetzungsfrist 10. September 2006).

2. Bundesrecht

Die EU-Richtlinie wurde in Deutschland in nationales Recht umgesetzt durch

- das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), und
- die Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108).

3. Landesrecht

Die für die Durchführung des BKrFQG zuständigen Behörden werden durch Landesrecht bestimmt. In Niedersachsen ist die Zuständigkeitsregelung erfolgt durch die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 07. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 128).

B. Gegenstand der bundesrechtlichen Neuregelung

1. Allgemeines

- a) Ziele der bundesrechtlichen Neuregelung (BKrFQG und BKrFQV) sind insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit, die Entwicklung eines defensiven Fahrstils und eines rationellen Kraftstoffverbrauchs, sowie ein Anreiz zur Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer für Fahranfänger (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/1365, BR-Drs. 259/06, sowie Verordnungsbegründung, BR-Drs. 366/06).
- b) Gegenstand der Neuregelung ist es, ein System der Grundqualifikation und Weiterbildung für Kraftfahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr zu schaffen. Neuerwerber des LKW- bzw. Busführerscheins müssen zusätzlich zum Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen eine Grundqualifikation über tätigkeitsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse absolvieren und hierüber eine Prüfung bei der IHK (Zuständigkeit kraft Bundesrecht) ablegen. Alle gewerblichen LKW- und Busfahrer müssen ab 10. September 2008 (Bus) bzw. 10. September 2009 (LKW) im 5-Jahres-Turnus eine Weiterbildung absolvieren.

2. Anwendungsbereich der Neuregelung

Welche Fahrer vom Anwendungsbereich der Neuregelung umfasst sind, ist in § 1 BKrFQG geregelt. Ausnahmen gelten nach § 1 Abs. 2 BKrFQG.

- a) Der Begriff des „gewerblichen Güterkraftverkehrs“ kann durch Rückgriff auf den Begriff nach dem GüKG ausgelegt werden. Danach sind z.B. ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Verkehre gemäß § 2 Nr. 6 und Nr. 7 GüKG, aber auch hoheitliche Fahrten zum Zwecke der Straßen- und Stadtreinigung, der Grünpflege, des Winterdienstes und der baulichen Unterhaltung von Straßen.
- b) Für Handwerksbetriebe und Kleingewerbetreibende erlangt die Ausnahme des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG Bedeutung, wenn die Beförderung von Gütern nicht Hauptbeschäftigung ist.
- c) Umfasst vom Anwendungsbereich der Neuregelung sind z.B.
 - der Werksverkehr,
 - Transporthilfstätigkeiten,
 - gewerbliche Fahrten des Unternehmers in eigener Person,
 - Abfallentsorgung und -transport einschließlich des Einsammelns von Hausmüll.

3. Grundqualifikation für Neuerwerber der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse
- a) Für LKW- und Busfahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr ist zusätzlich zum Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse (C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE) eine berufsspezifische Grundqualifikation erforderlich. Die Grundqualifikation (§ 4 BKrFQG) wird erworben durch
- spezifische Berufskraftfahrerausbildung, § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG, oder
 - gesonderte Prüfung zur Grundqualifikation, § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG, oder
 - beschleunigte Grundqualifikation (Kurs mit Prüfung), § 4 Abs. 2 BKrFQG.

Der Stoffumfang der Grundqualifikation ergibt sich aus der Anlage 1 zur BKrFQV. Die Grundzüge der IHK-Prüfungen sind in den §§ 1 bis 3 BKrFQV mit Anlage 2 niedergelegt.

Die erste Möglichkeit zum Erwerb der Grundqualifikation ist die (dreijährige) Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG, die insbesondere für Berufsanfänger interessant sein dürfte.

Die zweite Möglichkeit ist die Ablegung einer Prüfung zur Grundqualifikation nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG. Die Prüfung kann auch ohne Vorbereitungskurs abgelegt werden. Sie umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von 210 Minuten (vgl. § 1 BKrFQV mit Anlage 2).

Die dritte Möglichkeit ist die sog. beschleunigte Grundqualifikation nach § 4 Abs. 2 BKrFQG. Im Anschluss an einen Kurs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden ist eine schriftliche Prüfung von 90 Minuten Dauer abzulegen (§ 2 BKrFQV). Eine praktische Prüfung ist hier nicht erforderlich.

Im Falle der dritten Möglichkeit wird den Ausbildungsstätten für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 BKrFQG das als Anlage 1 beigefügte Muster (in 4 Varianten je nach Rechtsgrundlage für die Anerkennung als Ausbildungsstätte) empfohlen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bei der IHK (unten b)).

- b) Die Zuständigkeit für die Prüfungen zu allen drei Arten der Grundqualifikation ist durch bundesrechtliche Regelung den Industrie- und Handelskammern (IHKs) übertragen (§ 8 Abs. 2 BKrFQG, §§ 1 Abs. 4, 2 Abs. 5 BKrFQV).

Zur Regelung des Prüfungsverfahrens erlassen die IHKs Satzungen, die nach § 8 Abs. 2 BKrFQG i.V.m. § 2 BKrFQG-ZuVO der Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium bedürfen.

Der Nachweis der Grundqualifikation auf der Grundlage der IHK-Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV) erfolgt durch

- Eintrag der Schlüsselzahl im Führerschein, § 5 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 BKrFQV (Regelfall);
- Eintrag in der Fahrerbescheinigung der EU-Transportlizenz, § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 und 3 BKrFQV (LKW bei Drittstaaten, d.h. weder EU noch EWR);
- Ausstellung einer gesonderten Bescheinigung, § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 4 BKrFQV mit Anlage 3 (Bus bei Drittstaaten);

- c) Die Pflicht zum Erwerb der Grundqualifikation gilt nicht für sog. „Besitzständler“ nach § 3 BKrFQG beim Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse vor den Stichtagen
 - 10. September 2008 (Bus: Klassen D1, D1E, D, DE), § 3 Nr. 1 BKrFQG;
 - 10. September 2009 (LKW: Klassen C1, C1E, C, CE), § 3 Nr. 2 BKrFQG.
- d) Bei einem Wechsel zwischen Güterkraft- und Personenverkehr bzw. einer entsprechenden Erweiterung gilt § 3 BKrFQV, wonach die ergänzende Grundqualifikation in erleichterter Form erworben werden kann (zur Weiterbildung in diesem Fall vgl. unten B.4f)).
- e) Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse bleibt die einmal erworbene Grundqualifikation hiervon unberührt, erlischt also nicht. Handelt es sich allerdings um sog. „Besitzständler“ gemäß oben c), so erlischt mit der Fahrerlaubnisentziehung der hierauf gegründete Besitzstand und die Grundqualifikation muss nach § 4 BKrFQG neu erworben werden.

4. Weiterbildung im 5-Jahres-Turnus

- a) Die Pflicht zur Weiterbildung nach § 5 BKrFQG betrifft alle vom Anwendungsbereich (oben B.2) umfassten LKW- und Busfahrer, also auch sog. „Besitzständler“, welche die jeweilige Fahrerlaubnisklasse vor den oben B.3c) genannten Stichtagen erworben haben.
- b) Die Weiterbildung ist im 5-Jahres-Turnus zu wiederholen. Der Stoffumfang der Weiterbildung ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BKrFQV und der Anlage 1 hierzu. Die Weiterbildung umfasst eine Ausbildungsdauer von 35 Zeitstunden, die in bis zu 5 selbständige

Ausbildungseinheiten von mindestens je 7 Zeitstunden aufgeteilt werden kann (§ 4 Abs. 2 BKrFQV). Als „selbständige Ausbildungseinheit“ in diesem Sinne können Schulungen an zwei aufeinander folgenden Tagen noch akzeptiert werden, eine weitergehende Aufteilung ist nicht möglich.

- c) Nicht anrechenbar auf die Pflicht zur Weiterbildung sind andere - von den Regelungen des BKrFQG unabhängige - Formen der Fahrerqualifizierung bzw. Weiterbildung, z.B.
- Gefahrgut- (ADR-) Schulungen;
 - Ausbildungsteile zum Erwerb der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse;
 - freiwillige Sicherheitstrainings oder Schulungen vor dem 1. Oktober 2006 oder bei einem nicht nach dem BKrFQG anerkannten Ausbildungsträger
 - Fahrlehrer-Fortbildungen.
- d) Für die erstmalige Pflicht zur Weiterbildung gilt Folgendes:
- aa) Für Erwerber der Grundqualifikation gilt ein Zeitraum von 5 Jahren ab dem Erwerb, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKrFQG.
- bb) Für sog. „Besitzständler“ (vgl. oben a)) gilt die Weiterbildungspflicht grundsätzlich
- zwischen 10.09.2008 und 10.09.2013 (Bus), § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG,
 - zwischen 10.09.2009 und 10.09.2014 (LKW), § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKrFQG.

Abweichend hiervon kann - um einen Gleichlauf mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis (vgl. §§ 23, 24 FeV) zu erreichen - eine Verlängerung bis spätestens 09.09.2015 (Bus) bzw. bis 09.09.2016 (LKW) eintreten, § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Nr. 3 BKrFQG. Betroffen hiervon sind Führerscheine, die zwischen 10.09.2013 und 09.09.2015 (Bus) bzw. zwischen 10.09.2014 und 09.09.2016 (LKW) zur Verlängerung anstehen. Für andere Führerscheine, die bereits vor 10.09.2013 (Bus) bzw. 10.09.2014 (LKW) zur Verlängerung anstehen, ist im Interesse des Gleichlaufs mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis ein Abschluss der Weiterbildung zu diesem früheren Zeitpunkt zu empfehlen.

Für die erste Weiterbildung kann - im Falle einer Aufteilung der Weiterbildung auf mehrere Teil-Weiterbildungen - eine Überschreitung des Gesamtzeitraums von 5 Jahren ausnahmsweise akzeptiert werden. Dies ist zwar im Gesetz nicht eindeutig geregelt; ein möglichst frühzeitiger Beginn der ersten Teil-Weiterbildungen liegt aber im Interesse der Verkehrssicherheit und hilft, einen drohenden Weiterbildungsstau zwischen 2013 und 2016 zu vermeiden. So können z.B. bei einem Abschluss der Weiterbildung erst im Juni

2015 (im Einklang mit der Führerschein-Verlängerung, vgl. oben voriger Absatz) auch Teil-Weiterbildungen vor Juni 2010 akzeptiert werden.

- e) Für den Nachweis der Weiterbildung gelten die oben B.3b) für die Grundqualifikation beschriebenen Nachweisarten entsprechend, allerdings mit dem Unterschied, dass (mangels Prüfung) Grundlage des Nachweises die Bescheinigung einer nach § 7 BKrFQG anerkannten Ausbildungsstätte über den Abschluss der Weiterbildung ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV).

Den Ausbildungsstätten wird für die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung gemäß § 5 BKrFQG (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV) das als Anlage 2 beigefügte Muster (in 4 Varianten je nach Rechtsgrundlage für die Anerkennung als Ausbildungsstätte) empfohlen.

Die dort enthaltenen Angaben sind nicht rechtlich vorgeschrieben. Daher können abweichende bzw. unvollständige Angaben nicht als Grund zur endgültigen Ablehnung des Nachweises dienen, sondern sollten erforderlichenfalls durch Rückfragen beim Kraftfahrer bzw. bei dessen Ausbildungsstätte ergänzt werden.

Im Falle mehrerer Teil-Weiterbildungsbescheinigungen sollte sichergestellt sein, dass die Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 zur BKrFQV im Wesentlichen abgedeckt, insbesondere die Themen der Verkehrssicherheit und des sparsamen Kraftstoffverbrauchs (vgl. § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 BKrFQV) behandelt wurden. Dies ist insbesondere bei Teil-Weiterbildungsbescheinigungen unterschiedlicher Ausbildungsstätten von Bedeutung. Es ist kein allzu strenger Maßstab anzulegen; der Nachweis der einzelnen Unterziffern 1.1 bis 3.8 der Anlage 1 zur BKrFQV ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr in der Regel, dass aus jeder Überschrift (Ziff. 1 bis Ziff. 3) mindestens ein Unterthema Weiterbildungsinhalt war.

- f) Fahrer im gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr müssen innerhalb von 5 Jahren nur eine Weiterbildung absolvieren, eine je getrennte Weiterbildung für die Schulungsinhalte LKW / Bus ist also nicht erforderlich. Die Fahrer können wählen, in welchem Bereich sie bei der Weiterbildung ihren Schwerpunkt legen, wobei hierfür der Schwerpunkt seiner Tätigkeit maßgeblich sein sollte.

5. Absenkung des Mindestalters der Fahrerlaubnis für Busfahrer auf 18 Jahre

Durch Änderung des § 10 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) im Zuge der BKrFQV (BGBl. I 2006, S. 2108, 2116, vgl. Anlage 2) wurde das Mindestalter für das Führen von Omnibussen von bisher 20 Jahre auf 18 Jahre herabgesetzt, allerdings nur im Zusammenhang mit der 3-jährigen Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in Bus bzw. zur Fachkraft im Fahrbetrieb (vgl. auch § 2 Abs. 2 BKrFQG). Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis ist bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres begrenzt auf Fahrten im Linienverkehr nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit Linienlänge bis 50 Kilometer.

Damit verschafft der Gesetzgeber einer Regelung bundesweite Geltung, die in Baden-Württemberg im Rahmen des Modellversuchs „Jugendlichen-Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in Bus“ in Zusammenarbeit mit dem Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer (WBO) bereits seit 2001 erprobt wurde (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/1365, S. 9). Damit wird für Jugendliche nun bundesweit nahtlos nach dem Abschluss der Haupt- oder Realschule die 3-jährige Ausbildung zum Berufskraftfahrer Bus ermöglicht.

C. Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte für die Eintragung der Schlüsselzahl 95

Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder Weiterbildung
(vgl. § 5 Abs. 4 BKrFQV)

Die Zuständigkeit der Führerscheinstellen ergibt sich direkt aus der Bundesverordnung, vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 BKrFQV.

Die Fahrer, die der Pflicht zur Grundqualifikation und / oder Weiterbildung unterliegen, müssen über den Abschluss der Grundqualifikation (durch IHK-Prüfung) bzw. der Weiterbildung (ohne Prüfung) im Straßenverkehr einen Nachweis führen.

1. Hinsichtlich der drei Arten des Nachweises wird auf die Ausführungen oben B.3b) und B.4e) verwiesen. Für den Regelfall des Eintrags in den EU-Führerschein wird nach 5 Abs. 2 BKrFQV die harmonisierte Schlüsselzahl 95 eingeführt. Der Nachweis erfolgt
 - für die Grundqualifikation aufgrund einer IHK-Bescheinigung über die erfolgreiche Prüfung, (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV),

- für die Weiterbildung aufgrund einer Ausbildungsbescheinigung einer nach § 7 BKrFQG anerkannten (vgl. hierzu unten D.1) Ausbildungsstätte, (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQV), vgl. Musterbescheinigungen nach Anlage 2.
2. Nach § 6 BKrFQG gilt das Prinzip des Wohnsitzes bzw. Arbeitsortes. Soweit hiernach Nachweise über die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung aus anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten überhaupt anerkennungsfähig sind, können amtlich beglaubigte Übersetzungen der entsprechenden Bescheinigungen verlangt werden. Zur Überprüfung der Berechtigung der ausländischen Stelle zur Ausstellung von Bescheinigungen kann die Bestätigung der ausländischen Behörde über die Anerkennung der Ausbildungsstätte eingeholt werden.
 3. Verdachtsmomente oder die Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen sollten in der Regel nur als Anlass für Maßnahmen gegen die Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 3 oder Abs. 4 BKrFQG dienen. Eine Ablehnung der Weiterbildungsbescheinigung des Teilnehmers kommt nur in klaren Missbrauchsfällen (z.B. Ausstellung der Bescheinigung ohne Kursteilnahme) sowie unter Umständen auch dann in Betracht, wenn der Aussteller der Bescheinigung die von ihm behauptete Anerkennung nach § 7 BKrFQG überhaupt nicht besitzt.

D. Zuständigkeiten der Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden

1. Anerkennung von Ausbildungsstätten
(vgl. § 7 BKrFQG)

Die Anerkennung von Ausbildungsstätten ist in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BKrFQG geregelt.

- a) Als gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten bedürfen keiner gesonderten Anerkennung die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BKrFQG aufgeführten Stellen, nämlich
 - Fahrschulen mit Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG),
 - „Dienst-Fahrschulen“ nach § 30 FahrIG,
 - Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen,
 - Träger einer Umschulung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Fachkraft im Fahrbetrieb nach §§ 58 bis 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Für die beiden zuletzt genannten Stellen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BKrFQG sind im Rahmen der beruflichen Bildung für die Anerkennung und Überwachung im Rahmen der dortigen Vorschriften die IHKs zuständig (§§ 27 bis 33 BBiG i.V.m. § 3 Abs. 2 BBiG-ZuVO).

Die gesetzliche Anerkennung bezieht sich jeweils nur auf die - im Rahmen des jeweiligen dortigen Erlaubnis-/Anerkennungsverfahrens (z.B. FahrIG, BBiG) - bereits genehmigten Unterrichtsräume. Soweit abweichend hiervon in Räumen eines Kunden / Auftraggebers ausgebildet werden soll, ist insoweit ein Antrag auf Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG erforderlich und die Ausführungen unten lit. b) gelten entsprechend (vgl. zum Prüfungsumfang dieser Anerkennung unten D.1c) cc)).

- b) Soweit andere Stellen einer Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG bedürfen, sind durch die nach § 1 ZustVO zum BKrFQG zuständige Behörde auf Antrag die Voraussetzungen in § 7 Abs. 2 BKrFQG, § 6 BKrFQV zu prüfen. Die Prüfung im Rahmen der Anerkennung umfasst insbesondere folgende Punkte:

- aa) Ausbildungsprogramm, § 6 Nr. 1 BKrFQV

Das Ausbildungsprogramm bzw. Schulungskonzept muss sämtliche der in Anlage 1 zur BKrFQV bezeichneten Kenntnisbereiche abdecken. Eine Trennung nach LKW und Bus ist aufgrund der teilweise abweichenden Schulungsinhalte möglich und sinnvoll. Sämtliche der in den einzelnen Unterpunkten der Anlage 1 bezeichneten Themen sollen im Ausbildungsprogramm ausdrücklich beschrieben sein. Bei theoretischen Schulungsteilen sollen die Rechts- bzw. sonstigen Grundlagen, bei praktischen Schulungsteilen die Schulungsform jeweils dargestellt werden.

Beschrieben werden sollte auch der Unterrichtsplan (d.h. Aufteilung des Stoffplans auf die einzelnen Unterrichtseinheiten), aus dem sich auch die Aufteilung zwischen theoretischen und praktischen Schulungsteilen ergibt.

- bb) Ausbilder, § 6 Nr. 2 BKrFQV

Hinsichtlich aller Ausbilder sind die Angaben und Unterlagen gemäß § 6 Nr. 2 BKrFQV vorzulegen (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG).

Soweit es sich bei den Ausbildern um Fahrlehrer mit Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE oder DE handelt, genügt zum Nachweis der Qualifikation in der Regel eine Kopie des Fahrlehrerscheins. Die Fahrlehrer sind zur Ausbildung im theoretischen und praktischen Teil berechtigt.

Hinsichtlich anderer Ausbilder sind jeweils Qualifikationsnachweise vorzulegen zum Nachweis der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen (z.B. fachliche Weiterbildungen, Moderatorenschulungen). Hinsichtlich einer Tätigkeit als Ausbilder im praktischen Teil im Rahmen der Weiterbildung sind die besonderen Anforderungen in § 6 Nr. 2 BKrFQV zu beachten; als „entsprechende Fahrerfahrung“ kann z.B. eine langjährige Leitung freiwilliger Sicherheitstrainings anerkannt werden. Strenger sind die Vorgaben für die praktischen Ausbildungsfahrten im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation nach § 2 Abs. 3 BKrFQV (nur Fahrlehrer der Klasse CE bzw. DE als Ausbilder!).

cc) Unterrichtsort, Lehrmittel, Unterrichtsmittel, Ausbildungsfahrzeuge, § 6 Nr. 3 BKrFQV

Da Fahrschulen als gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten gelten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) und für die Fahrschülerlaubnis vergleichbare Prüfungen angestellt werden, können als Anhaltspunkt für die Prüfung nach § 6 Nr. 3 BKrFQV die Anforderungen des Fahrschulrechts dienen.

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Nr. 3 BKrFQV (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BKrFQG) sind in der Regel folgende Angaben zu machen bzw. Nachweise vorzulegen:

- Anschrift und Kurzbeschreibung der Unterrichtsorte (Theorie und Praxis);
- Übersendung eines Plans (Grundriss) der Unterrichtsräume samt Neben- und Funktionsräume, jeweils mit Angabe der qm;
- Angabe, welches Lehrmaterial eingesetzt wird, und ggf. Zuordnung zu einzelnen Kursinhalten;
- Angaben zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln (incl. technischer Ausstattung);
- Angaben über die einzusetzenden Ausbildungsfahrzeuge (Typ, Baujahr, etc.) und Nachweise hierüber (z.B. Kopie des Kfz-Scheins).

Die Anforderungen des § 2 Abs. 3 BKrFQV i.V.m. Ziff. 2.2.6 bis Ziff. 2.2.16 der Anlage 7 zur FeV müssen nur im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation beachtet werden.

Im Rahmen der Weiterbildung ist es dagegen denkbar, sonstige Fahrzeuge zuzulassen - u.U. auch eigene Fahrzeuge der Kursteilnehmer -, soweit diese in verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand sind.

dd) Vorgesehene Teilnehmerzahl, § 6 Nr. 4 BKrFQV

Im Hinblick auf die Anforderungen des § 6 Nr. 4 BKrFQV (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG) sind in der Regel folgende Angaben zu machen:

- Vorgesehene Teilnehmerzahl je Kurs,
- Vorgesehenes Verhältnis von Ausbilder- zu Teilnehmerzahl je Kurs.

Die vorgesehene Teilnehmerzahl sollte insbesondere dahingehend einer Überprüfung unterzogen werden, ob die Schulungsräume hierfür geeignet sind, sowie ob in ausreichender Kapazität Ausbilder zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Obergrenze können als Anhaltspunkt die Höchstteilnehmerzahlen von 36 Teilnehmern je Ausbilder (Fahrlehrerfortbildung) bzw. von 25 Teilnehmern je Ausbilder (Gefahrgut-[ADR-] Schulungen) dienen, wobei für praktische Ausbildungsteile eine deutlich niedrigere Teilnehmerzahl je Ausbilder verlangt werden soll.

ee) Zuverlässigkeit des Antragstellers, § 7 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG

Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt in der Regel nur anlassbezogen. Der Nachweis eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes oder in Form eines Auszugs aus dem Verkehrszentralregister sollte daher nicht stets, sondern nur bei Vorliegen konkreter Zweifel oder Anhaltspunkte verlangt werden. Anders als § 12 Abs. 1 Satz 3 FahrIG zur Fahrschulerlaubnis sieht das BKrFQG keine regelmäßige gesetzliche Nachweispflicht vor.

c) Teil-Anerkennung

Eine Teil-Anerkennung einer Ausbildungsstätte ist in mehrerlei Hinsicht möglich:

- aa) Eine Ausbildungsstätte kann ihren Antrag auf einen der beiden Bereiche (LKW, Bus) beschränken, um sich auf eine besondere Zielgruppe zu spezialisieren. Das Ausbildungsprogramm muss in diesem Fall nur die in der Anlage 1 zur BKrFQV jeweils relevanten Kenntnisbereiche (LKW bzw. Bus) umfassen.

- bb) Eine Ausbildungsstätte kann sich darauf beschränken, lediglich Weiterbildungen anzubieten, und somit keine Kurse zur Grundqualifikation mit Prüfungsvorbereitung abzuhalten. Das Ausbildungsprogramm muss zwar ebenfalls alle in Anlage 1 zur BKrFQV bezeichneten Kenntnisbereiche umfassen, kann aber wegen der kürzeren Unterrichtsdauer (hier: 35 h, dort: 140 h) eine geringere Tiefe aufweisen.

Nicht möglich ist dagegen eine Teil-Anerkennung beschränkt auf einzelne Kenntnisbereiche der Anlage 1 zur BKrFQV.

- cc) Möchte der Träger einer Ausbildungsstätte überregional an verschiedenen Orten in jeweils unterschiedlichen Kursräumen tätig werden, so ist jeder Unterrichtsort als eigene Ausbildungsstätte anzusehen. Die Voraussetzungen sind durch die am Unterrichtsort zuständige Anerkennungsbehörde gesondert zu prüfen (wie im Fahrschulrecht für die Zweigniederlassung, § 14 FahrIG, allerdings ohne zahlenmäßige Beschränkung der Unterrichtsorte). Hinsichtlich des Prüfungsumfangs ist zu unterscheiden:

Bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten, die erstmals in externen Räumlichkeiten ausbilden möchten, handelt es sich nicht um eine Teil-Anerkennung, vielmehr sind alle Anerkennungsbedingungen zu prüfen (vgl. oben D.1a) letzter Absatz).

In anderen Fällen, d.h. (1) bei gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten, die bereits für externe Räumlichkeiten die Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG erhalten haben, und (2) bei gesondert nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG anerkannten Ausbildungsstätten, kann sich die Prüfung dagegen auf die bloße Abnahme und Genehmigung der Räumlichkeiten beschränken. Im Übrigen kann es genügen, wenn die zuständige Behörde sich vergewissert, dass die weiteren Voraussetzungen durch die erstmals genehmigende Behörde sorgfältig geprüft und genehmigt wurden.

- d) E-Learning

Als grundsätzlich zulässig kann die Einbeziehung elektronischer Lernmedien im Rahmen der Ausbildung angesehen werden, allerdings nur zur Verwendung unter der Anleitung und Moderation eines Ausbilders in Gruppenkursen vor Ort. Nicht zulässig sind dagegen Fernkurse unter der eigenen Verantwortung des Teilnehmers, denn die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte durch einen Ausbilder ist rechtlich zwingend vorgegeben.

2. Überwachung von Ausbildungsstätten

(§ 7 Abs. 4 BKrFQG und § 1 ZustVO BKrFQG)

- a) Die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 ZustVO BKrFQG umfasst nach § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG nur die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG gesetzlich anerkannten Fahrschulen sowie die nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG gesondert anerkannten Ausbildungsstätten.

Dienst-Fahrschulen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG sind einer (externen) Überwachung entzogen.

Die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BKrFQG zur Berufsausbildung „Berufskraftfahrer/in“ bzw. „Fachkraft im Fahrbetrieb“ unterliegen einer Überwachung im Rahmen der Vorschriften zur beruflichen Bildung, mit Zuständigkeit der IHKs (§§ 27 bis 33 BBiG i.V.m. § 3 Abs. 2 BBiG-ZuVO).

- b) Ein bestimmter Turnus der Überwachung ist - anders als z.B. im Rahmen der Fahrschulaufsicht, vgl. § 33 Abs. 2 FahrIG - durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Überwachung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BKrFQG ist daher in der Regel lediglich anlassbezogen vorzunehmen, d.h. bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten. Die Möglichkeit stichprobenartiger Überwachungen bleibt hiervon unberührt.

Die Überwachung ist - im Vergleich zur Fahrschulaufsicht - dadurch gelockert, dass den Trägern von Ausbildungsstätten die im FahrIG auferlegten Aufzeichnungspflichten nicht gesetzlich auferlegt sind. Für gesetzlich anerkannte Fahrschulen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG besteht keine Anzeigepflicht hinsichtlich der Durchführung von Kursen zur Grundqualifikation oder zur Weiterbildung nach BKrFQG.

- c) Hinsichtlich der Überwachung der gesetzlich anerkannten Fahrschulen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) einerseits und der gesondert anerkannten Ausbildungsstätten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BKrFQG) andererseits ist eine vergleichbare Überwachungsdichte sowie sind vergleichbare Maßstäbe einzuhalten.

Die regelmäßige Fahrschulüberwachung nach dem FahrIG darf nach hiesiger Auffassung nicht automatisch mit einer zusätzlichen Überwachung nach dem BKrFQG verbunden werden. Es handelt sich beim BKrFQG um eine gesonderte Rechtsmaterie mit eigenen Regeln (z.B. keine turnusmäßige, sondern nur anlassbezogene Überwachung, keine

Aufzeichnungspflichten, abweichende Voraussetzungen für die Untersagung der Unterrichtstätigkeit).

- d) Die zuständigen Behörden können sich für die Überwachung vor Ort - wie im Rahmen der Fahrschulaufsicht – geeigneter Personen oder Stellen bedienen. Dies ist durch den Wortlaut des § 7 Abs. 4 Satz 4 BKrFQG „ihrer Vertreter“ bundesrechtlich abgedeckt.

E. Gebühren im Rahmen des BKrFQG

Für Amtshandlungen in Ausführung des BKrFQG und der BKrQFV wurden durch Artikel 3 der Verordnung des Bundes vom 22. August 2006 (BGBl. I 2006, S. 2108, 2117) gesonderte Gebührentatbestände in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eingeführt.

Die Gebühr für den Eintrag der Schlüsselzahl in den Führerschein (Geb.-Nr. 343) in Höhe von 28,60 Euro orientiert sich an der Gebühr für die Verlängerung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis nach Geb.-Nr. 204 und tritt zu dieser sowie ggf. zur Gebühr nach Geb.-Nr. 202.7 hinzu.

Für die Erteilung, die Versagung oder den Widerruf einer gesonderten Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 Satz 4 BKrFQV (Drittstaater Bus) gilt nach Geb.-Nr. 344 eine Rahmengebühr in Höhe von 28,60 bis 256,00 Euro.

Hinsichtlich der Fahrerbescheinigung (Drittstaater LKW) gilt die Gebührenregelung gemäß der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr, d.h. keine gesonderte Gebühr im Rahmen der BKrFQV.

Die Geb.-Nr. 345 für die Anerkennung sowie für die Überwachung von Ausbildungsstätten mit einer Rahmengebühr in Höhe von 51,10 bis 511 Euro orientiert sich an der Gebühr für die Anerkennung und Überprüfung von Ausbildungsstellen in Erster Hilfe nach Geb.-Nr. 214.3. Im Falle einer Teil-Anerkennung (vgl. oben D.1c)) ist eine entsprechend reduzierte Gebühr anzusetzen. Die Kosten von „Sachverständigen“ als Vertreter der Anerkennungs- und Überwachungsbehörde (vgl. oben D.2d)) können als Auslagenersatz nach § 6a Abs. 1 Nr. 1 lit. e), Abs. 2 StVG, §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 5 GebOSt erhoben werden.

F. Verstöße und Sanktionen

1. Fahrten ohne die erforderliche Grundqualifikation und/oder Weiterbildung sind nach § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 BKrFQG bußgeldbewehrt. Die Bußgeldandrohung richtet sich gegen den Fahrer (Abs. 1 mit Abs. 3: bis 5.000 Euro) sowie auch gegen den Unternehmer (Abs. 2 mit Abs. 3: bis 20.000 Euro).

Die Zuständigkeit liegt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 BKrFQG beim Bundesamt für Güterverkehr für dessen Kontrollen und für Unternehmen mit Sitz im Ausland. Im Übrigen sind nach § 9 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG die landesrechtlichen Bußgeldbehörden zuständig, die in der Regel auf Veranlassung der Polizei im Rahmen von Verkehrskontrollen tätig werden. Durch eine kurzfristige Änderung der ZustVO-Owi ist beabsichtigt, in Anlehnung an die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GüKG die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte für zuständig zu erklären.

Die Pflicht zum Nachweis der Grundqualifikation für Neuerwerber der Fahrerlaubnis beginnt ab 10. September 2008 (Bus) bzw. 10. September 2009 (LKW).

Die Pflicht zum Nachweis der Weiterbildung beginnt ab 10. September 2013 (Bus) bzw. ab 10. September 2014 (LKW). Aufgrund der Übergangsfristen (vgl. B.4d)) müssen jedoch erst ab 10. September 2015 (Bus) bzw. ab 10. September 2016 (LKW) alle gewerblichen Fahrer, die dem Anwendungsbereich des BKrFQG unterliegen, einen Nachweis führen.

2. Pflichtverletzungen der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 BKrFQG sind nicht bußgeldbewehrt, können aber Anlass für Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 und Abs. 4 BKrFQG sein. In klaren Missbrauchsfällen (z.B. vorsätzliche Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen ohne entsprechende Kursteilnahme oder ohne Anerkennung nach § 7 BKrFQG) kommt weitergehend die Prüfung strafrechtlicher Tatbestände (Betrug, Urkundensdelikte, etc.) in Betracht.

gez. Bannow